

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1915)
Heft: 1

Artikel: Von Friedensarbeit in Kriegszeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schliessenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 (Haager Konvention. Die Red.) eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass solche Streitigkeiten weder die vitalen Interessen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschliessenden Staaten und ebenso wenig die Interessen dritter Mächte berühren.

Art. II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschliessen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichtes und das Verfahren festzusetzen sind.

Art. III.

Das gegenwärtige Abkommen ist für die Dauer von fünf Jahren, vom 16. November 1914, Datum des Ablaufs des verlängerten Abkommens vom 16. November 1914, an gerechnet, abgeschlossen. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in London ausgetauscht werden.

— o —

Niederländischer Anti-Krieg-Bund.

Am 15. Dezember 1914 haben in den provinzenialen Hauptstädten Hollands grosse öffentliche Versammlungen stattgefunden auf Veranlassung des „Niederländische Anti-Oorlog Raad“ („Niederländischer Anti-Kriegsbund“). Diese Organisation, während des Krieges errichtet, ist der Zentralverein aller holländischen Friedensbestrebungen.

Redner aller verschiedenen politischen und religiösen Richtungen haben auf diesen von Tausenden von Personen beigewohnten Versammlungen das Wort geführt.

Die Manifestationen hatten in allen Städten einen unbedingt neutralen Charakter und setzten sich ohne irgend eine Abweichung auf den Standpunkt der niederländischen Regierung, die holländische Neutralität in diesem Kriege mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten.

Die Reden, welche allgemeinen Beifall fanden, hatten nicht die Förderung einer sofortigen Beendigung des Krieges mittels eines Friedens um jeden Preis zum Zweck. Der „Niederländische Anti-Oorlog Raad“ ist darüber im klaren, dass ein solches Bestreben vergeblich und vielleicht auch unerwünscht sein würde. Die Reden bestritten allgemein das bis jetzt in allen Staaten bezüglich der auswärtigen Verhältnisse herrschende System, welches sich gründet auf dem Gedanken der Feindseligkeiten zwischen den Staaten, anstatt des Prinzips der Zusammenwirkung.

Der Zweck der obengenannten Versammlungen war die Förderung einer kräftigen öffentlichen Meinung in den neutralen Ländern, damit diese durch die Waffen des Geistes allmählich auch in den kriegsführenden Staaten einen grösseren Anhang gewinne für die Idee, dass beim künftigen Friedensvertrag einige Grundsätze beobachtet werden sollen, kraft welcher man verhindert, dass dieser Friede wieder den Keim neuer Kriege in sich trägt.

Diese Grundsätze sind folgende:

1. Zusammenghörigkeit der Staaten, anstatt sich gegenüber stehende Bünde.

2. Einschränkung der Bewaffnung kraft eines internationalen Uebereinkommens.

3. Teilnahme der Volksvertretungen beim Schliessen des Friedensvertrages.

4. Vermeidung der Gefahren, welche im Uebergang eines Gebietes an einen andern Staat oder in Annexionierung gegen den Willen der Bevölkerung liegen.

5. Neue Schritte zur Herbeiführung des obligatorischen Schiedsgerichts und zur obligatorischen Untersuchung internationaler Streitigkeiten.

Einstimmig wurde der Wunsch geäussert, der Krieg möge bald einem Frieden im obengenannten Sinne die Stelle einräumen.

— o —

Von Friedensarbeit in Kriegszeit.

Während draussen die grimme Feldschlacht tobt und Hass zum Handwerk gehört, sind auf dem Bureau der Friedensgesellschaft freundliche Kräfte am Werk. Stösse von Briefen liegen vor freiwilligen Helferinnen. Es scheint, als ob von den Kulturbeziehungen grosser Völker miteinander nichts übrig geblieben wäre als diese Briefe. Aus allen klingt die Klage über die unterbrochene Verbindung, die Sorge um die Angehörigen und die Freude darüber, doch eine Organisation gefunden zu haben, deren internationale Beziehungen intakt geblieben sind. Alle die unterbrochenen Fäden werden auf dem kleinen Bureau nach Möglichkeit wieder angesponnen. Da erhält ein in englischer Gefangenschaft befindlicher Sohn Nachricht von seinen deutschen Eltern. Eine englische Mutter in Deutschland, durch den amerikanischen Konsul an uns gewiesen, traut sich nicht, ihrem Sohne in der englischen Armee einige einfache, natürliche Mutterworte zu senden, da sie in Deutschland unter Polizeiaufsicht stehe; erst unser Zureden bringt dem Sohn ein paar Zeilen von der Mutterhand. Ein deutscher Landwehrmann hat Frau und drei Kinder in England, kann ihnen aber nicht sagen, dass es ihm gut geht und er an sie denkt. In solchen Fällen schafft schon ein freundliches Wort Trost und Erleichterung. Aber es gibt auch andere Fälle: da liegt ein Brief mit zittrigen, oft unterbrochenen Zügen und eigenartigen Flecken: Eine Frau will Gewissheit haben über den Tod ihres Mannes. Er fuhr auf einem Schiff, das Schiff stiess auf eine Miene und... nur 50 Personen sind gerettet worden. Mehr weiss die Arme nicht, aber es ist genug, sie keine Nacht schlafen zu lassen. Man liest zwischen den Zeilen, dass es für ein fühlendes Frauenherz oft schwerer ist, dem Leben ins Auge zu schauen als dem Tode, wenn das Nächste und Liebste nicht mehr ist. — Allen diesen und noch vielen andern soll unsere Friedensgesellschaft helfen, und in den allermeisten Fällen kann sie es auch. Sie kann es deshalb, weil es drüben, jenseits der Grenzen, organisierte Friedensfreunde gibt, Menschen, die trotz Krieg und hoher Politik menschlich denken und fühlen. Gute Freunde und getreue Nachbarn im neutralen Ausland besorgen die Vermittlung, und so funktioniert der Apparat. Viele hundert Fälle hat er erledigt, und jeder einzelne hat etwas erfahren von unserem grossen Ziel und ein Beispiel gesehen von unserem ungebrochenen Willen. — Drausen aber tobt die wilde Feldschlacht noch, und in stillen Kammer entfalten zitternde Hände die letzten Verlustlisten.

— o —